

ERLÄUTERUNGEN

VERDACHTSPROBEN LEBENDE TIERE

Diese Tabelle bezieht sich auf Verdachtsproben bei lebenden Tieren, die im Zuge von Routinekontrollen im Tierhaltungsbetrieb, bei Kontrollen im Rahmen der Schlachttieruntersuchung am Schlachthof (*§ 4 Abs. 1 Fleischuntersuchungsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 109/2006*) und im Rahmen von Nachuntersuchungen bei Sperre des Tierhaltungsbetriebes gemäß § 58 Abs. 1 LMSVG gezogen werden.

GESCHLACHTETE TIERE in Verbindung mit mikrobiologischer Fleischuntersuchung

Diese Tabelle bezieht sich auf Verdachtsproben, die bei geschlachteten Tieren gezogen werden und in Verbindung mit einer mikrobiologischen Fleischuntersuchung (*§ 55 Abs. 1 Z 2 LMSVG, Konsequenz einer Meldung im Sinne des § 4 Abs. 3 und § 9 Fleischuntersuchungsverordnung 2006 oder bei Kontrollen nach dem LMSVG*) untersucht werden. Diese Proben umfassen die biologischen Hemmstoffteste von Muskelproben, die im Rahmen der mikrobiologischen Fleischuntersuchung durchgeführt werden. Für den Hemmstofftest ist das Ergebnis der Muskelprobe entscheidend (siehe § 11 Abs. 3 Fleischuntersuchungsverordnung 2006). Es sind jedoch auch die Ergebnisse der untersuchten Nierenproben (Ergebnis der Bestätigungsuntersuchungen) zu melden.

GESCHLACHTETE TIERE ohne mikrobiologischer Fleischuntersuchung

Diese Tabelle bezieht sich auf Verdachtsproben, die bei geschlachteten Tieren gezogen werden und ausschließlich auf Rückstände untersucht werden (*§ 55 Abs. 1 Z 2 LMSVG oder als Konsequenz einer Meldung im Sinne des § 4 Abs. 3 und § 9 Fleischuntersuchungsverordnung 2006 oder bei Kontrollen nach dem LMSVG*).

ANGABE DES PHARMAKOLOGISCH WIRKSAMEN STOFFES (ANALYT)

In den Fällen, wo bei einem positiven Befund eine Bestätigungsanalyse durchgeführt wurde, ist das Ergebnis der Bestätigungsuntersuchungen unter Angabe des Analyten und der Konzentration in µg/kg bzw. mg/kg anzugeben.